

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Dringlicher Antrag

Änderung der Behördenstruktur zur Schwerpunktbildung in den Bereichen Frauenpolitik und Stadtentwicklungspolitik

Gründung eines Senatsamts für die Gleichstellung und einer Stadtentwicklungsbehörde

1. Gründung eines Senatsamts für die Gleichstellung 1.2 Ausstattung des Senatsamts und Kosten

1.1 Politische Zielsetzung

In Hamburg wurde

- vor mehr als 10 Jahren die bundesweit erste Gleichstellungsstelle eingerichtet,
- schon 1984 die bundesweit erste Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst erlassen und
- in der letzten Wahlperiode ein Gleichstellungsgesetz verabschiedet.

Anlaß für diese Maßnahmen war die fortbestehende faktische Benachteiligung von Frauen und die daraus folgende Verpflichtung zur Förderung und Unterstützung der Grundrechtsverwirklichung.

Diese Politik im Sinne positiver staatlicher Tätigkeit zur Realisierung des Gleichberechtigungsgrundrechts in der gesellschaftlichen Wirklichkeit soll unmittelbar zu Beginn der 14. Wahlperiode durch Einrichtung eines Senatsamts für die Gleichstellung konsequent fortgesetzt werden.

Die Berücksichtigung der Situation und Interessen der Frauen muß selbstverständliches Element aller Politikbereiche werden. Zur Betonung dieser Zielsetzung hält der Senat eine politische Aufwertung der Querschnittsaufgabe „Frauenpolitik“ durch Schaffung eines Senatsamts mit einer Senatorin an der Spitze für geboten. Erst durch die Ausstattung des Senatsamts mit eigenen Ressourcen und Entscheidungsbefugnissen, insbesondere jedoch durch das Stimmrecht der Frauen-Senatorin im Senat, erhält dieser Aufgabenbereich das politische Gewicht, das seiner gesellschaftlichen Bedeutung entspricht.

Die Leitung des Senatsamts für die Gleichstellung und der Stadtentwicklungsbehörde (vgl. Abschnitt 2 dieser Drucksache) soll einer für beide Aufgabenbereiche in Personalunion zuständigen Senatorin übertragen werden. Hieraus folgt die Notwendigkeit, je eine Stelle für eine(n) persönliche(n) Referenten/in, eine(n) Sekretär(in) neu zu schaffen.

Aufgaben und sämtliche acht Stellen der Leitstelle Gleichstellung der Frau werden von der Senatskanzlei auf das Senatsamt für die Gleichstellung übergehen. Die Festlegung einer den Aufgabenschwerpunkten entsprechenden inneren Struktur des Senatsamts bleibt der neuen Behördenleitung vorbehalten.

Die Überleitung der vorhandenen Stellen reicht allerdings für eine angemessene Ausstattung des Senatsamts nicht aus, so daß es bereits jetzt erforderlich ist, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des neuen Senatsamts stellenmäßige Verstärkungen vorzunehmen.

Über die Vertretung des Frauenressorts auf der Staatsrats-ebene wird der Senat mit der Geschäftsverteilung entscheiden.

Angesichts der veränderten Leitungsstruktur ist auf Verwaltungsebene die Einsetzung einer qualifizierten Leitungskraft erforderlich. Hierfür werden eine Stelle Senatsdirektor(in) B 4 und eine Stelle für eine Vorzimmerkraft eingeworben.

Nach der weitgehenden Herauslösung aus der intendantiellen Betreuung durch die Senatskanzlei ist für das neue Senatsamt — in Ergänzung einer bereits vorhandenen Angestelltenstelle des mittleren Dienstes — außerdem eine Stelle des gehobenen Dienstes für die Wahrnehmung qualifizierter Verwaltungsaufgaben erforderlich.

Die Stellen und sonstigen Haushaltsmittel sollen dem neu einzurichtenden Einzelplan 1.3 zugeordnet werden.

Der Raumbedarf für die Unterbringung der Mitarbeiterinnen ist mit ca. 400–450 m² Hauptnutzfläche (= 600–700 m² Mietfläche) zu veranschlagen. Die zur Zeit von der Leitstelle genutzten Flächen reichen nicht aus; zusätzliche Räume können dort nicht angemietet werden. Allerdings werden in der Innenstadt und in der näheren Umgebung freie Gewerbeflächen angeboten. Bei den gegenwärtig geltenden Marktpreisen ist mit einer Miete von 360 000 *DM* pro Jahr und Bewirtschaftungskosten von etwa 70 000 *DM* zu rechnen.

Eine Gegenrechnung mit der bisher aufgewendeten Miete kann zunächst mit Rücksicht auf den nicht kurzfristig aufhebenden Mietvertrag nicht erfolgen.

Hinzu kommen weitere Sachkosten (für Ausstattung, Telefon, Dienstreisen, allgemeinen Geschäftsbedarf), die auf rund 60 000 *DM* pro Jahr geschätzt werden.

Die für 1991 voraussichtlich benötigten Mittel sind im einzelnen unter Abschnitt 4.1 dieser Drucksache dargestellt.

2. Gründung einer Stadtentwicklungsbehörde

2.1 Politische Zielsetzung

In der Senatsdrucksache Nr. 500/91 „Neuordnung von Verfassung und Verwaltung in Hamburg“ ist im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuordnung der Bauleit- und Landschaftsplanung die Einrichtung einer Stadtentwicklungsbehörde vorgesehen. In dieser Behörde sollen im Sinne einer Querschnittseinheit für die Bebauungs-, Landschafts- und Verkehrsplanung die Aufgaben gebündelt werden. Dazu soll sie die Zuständigkeiten für die Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsprogramms, des Flächennutzungsplanes und verwaltungsinterner Rahmenpläne mit Ausnahme der Bebauungspläne erhalten. Darüber hinaus soll sie Rahmenvorgaben im stadtpolitischen Gesamtinteresse erarbeiten.

Im Vorgriff auf das Vorhaben zur Neuordnung der Bauleit- und Landschaftsplanung, das im Rahmen der 14. Wahlperiode realisiert werden soll, besteht nach Auffassung des Senats ein akuter Bedarf für eine „Stadtentwicklungsplanung aus einer Hand“. Als Konsequenz aus der neugewonnenen Deutschen Einheit, den damit verbundenen Auswirkungen und Chancen eines erweiterten Hinterlandes und einer gestärkten geo-politischen Position Hamburgs ergibt sich die dringende Verpflichtung, gemeinsam mit den Nachbarländern einen neuen konzeptionellen und programmatischen Ansatz für die Strukturen Hamburgs und der weiteren Region zu erarbeiten und entwicklungs-politisch umzusetzen.

Den sich daraus ergebenden Anforderungen werden die bestehenden Organisationsstrukturen nicht gerecht. Die Verantwortung für die Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung ist heute unterschiedlichen Ressorts zugeordnet. Die Planungspraxis der letzten Jahre in Hamburg hat dokumentiert, daß die bestehenden Strukturen zu einer erheblichen Bindung der politischen Entscheidungskapazi-

tät des Senats, zu langwierigen Planungsverfahren und zu einer starken Arbeitsbelastung führen.

Stadtplanung ist notwendigerweise ein Feld der Austragung unterschiedlicher Ziele und Interessen. Konflikte in diesem Bereich sind daher vorprogrammiert. Zahlreiche Entscheidungsblockaden und aufwendige Belastungen der Konfliktregelungsfähigkeit des Senats und der darunterliegenden Entscheidungsebenen sind in der Planungspraxis häufig die Folge. Je höher die Entwicklungsdynamik einer Stadt mit entsprechenden Folgen für Bevölkerungswachstum und Zunahme der Planungen für Wohnungsbau, Gewerbe, Dienstleistungen oder Infrastruktur ist, desto höher wird auch die Zahl der Nutzungskonflikte.

Zur Beseitigung der strukturellen Defizite ist eine organisatorische Zusammenfassung von Flächennutzungs-, Programm-, Landschafts- und Verkehrsplanung in einer Stadtentwicklungsbehörde geboten. Ihre Hauptaufgabe liegt in der Erstellung der entsprechenden Rahmenplanungen einschließlich des Zwangs, sie miteinander kongruent zu machen.

Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung ermöglicht eine zentrale Stadtentwicklungsbehörde den ökonomischen Einsatz der immer knappen Konfliktregelungskapazität der Senatsebene. In ihr kann der erforderliche Sachverstand für die Erarbeitung einer integrierten Regional- und Stadtentwicklungskonzeption gebündelt werden. Schließlich ist die Einrichtung einer zentralen Planungsinstanz Voraussetzung für eine bessere Verfahrenssteuerung und damit zügigere Planverfahren.

2.2 Zusammenfassende Aufgabenbereiche

Auf die neue Behörde sollen verlagert werden:

2.2.1 Regionalplanung Norddeutschland und Umland

aus dem Planungsstab der Senatskanzlei
die Aufgabe der Regionalplanung für Norddeutschland und das Hamburger Umland

mit Stellen;

2.2.2 Landesplanung

aus dem Landesplanungsamt der Baubehörde

die Aufgabenbereiche Flächennutzungsplanung, Programmplanung, überregionale Planungen mit den Nachbarländern

mit Stellen;

2.2.3 Landschaftsplanung

aus dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege der Umweltbehörde das Fachamt für Landschaftsplanung

mit den Aufgaben Landschaftsprogramm, Landschaftsplanung, überregionale Planungen mit den Nachbarländern, fachliche Lenkung der Landschaftsplanung (insbesondere Entwicklung, Überwachung und Fortschreibung von Fachlichen Weisungen)

mit etwa 30 Stellen;

2.2.4 Verkehrsplanung

die Gesamtverkehrsplanung des Tiefbauamtes (TG) der Baubehörde mit zur Zeit 23 Stellen

sowie die für Verkehrsentwicklungskonzepte im Verwaltungsgliederungsplan des Tiefbauamtes ausgewiesenen Stellen bzw. Stellenanteile;

aus dem Amt für Hafen, Schifffahrt und Verkehr der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

die Planung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Gesamtverkehrsplanung für die Region, die Aufsicht über die öffentlichen Verkehrsunternehmen (ÖPNV)

mit insgesamt rund 20 Stellen;

aus dem Amt für Innere Verwaltung und Planung und aus der Landesverkehrsverwaltung der Behörde für Inneres

die ministeriellen Aufgaben der Verkehrsplanung

mit insgesamt rund 5 Stellen;

2.2.5 Rechtsprüfung

aus dem Baurechtsamt der Baubehörde

die ministerielle Zuständigkeit für planungsrechtliche Vorschriften

mit den entsprechenden Stellen;

aus der Rechtsabteilung der Umweltbehörde

die rechtliche Prüfung nach dem Landschaftsplanungsrecht

mit 1 Stelle.

2.2.6 Weitere Konkretisierung der zu verlagernden Aufgaben

Die vorstehenden Angaben über zu verlagernde Stellen stehen unter dem Vorbehalt einer im weiteren erforderlichen detaillierten Überprüfung.

Mit den Fachaufgaben werden auch die anteiligen Ressourcen für die innere Verwaltung (Intendantaufgaben), für Justitiaraufgaben usw. auf die neue Behörde übertragen.

Außerdem ist die Option für eine weitere Abrundung und Ergänzung der Fachaufgaben der neuen Behörde offengehalten. Der Senat erwartet, daß Erfahrungen aus der praktischen Arbeit Erkenntnisse über die Zweckmäßigkeit weiterer Schritte ergeben werden.

2.2.7 Entwicklung der Struktur der neuen Behörde

Aufgabe eines zu schaffenden Gründungsstabes wird es sein, die strukturellen Konsequenzen der Zusammenfassung der Planungsaufgaben für die Stadtentwicklung zu klären und die Aufbauorganisation der neuen Behörde zu entwickeln.

Die weitere Aufgabe des Gründungsstabes ist es, dem Senat alsbald ein Feinkonzept für die Aufgabenabgrenzung, für die Anpassung der Zuständigkeitsanordnungen des Senats und — auf dieser Basis — für die konkret erforderlichen Stellenverlagerungen vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob alle für eine schnelle Aufnahme der Arbeit zusätzlich eingeworbenen Stellen dauerhaft erforderlich sind.

2.3 Stellen für die Behördenleitung und den Gründungsstab

Für die politische Leitung der Stadtentwicklungsbehörde stehen die Stellen für die Senatorin (nach Neuschaffung

gemäß Abschnitt 1.2 dieser Drucksache) und für den Staatsrat zur Verfügung. Dies gilt auch für die erforderliche persönliche Assistenz (persönliche/r Referent/in, zwei Sekretärinnen, zwei Fahrer/innen).

Für die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit der Behörde ist zunächst eine Stelle des höheren Dienstes zu schaffen.

Die außerdem erforderliche Stelle für einen leitenden Fachbeamten soll durch die Verlagerung einer vakanten Stelle Erster Baudirektor B 6 (und einer Stelle für die Vorkammerkraft) aus dem Hochbauamt der Baubehörde kostenneutral zur Verfügung gestellt werden. Zu dessen fachlicher Unterstützung sind zwei zusätzliche Stellen des höheren technischen Dienstes erforderlich.

Für die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben des Gründungsstabes, insbesondere im Bereich der Organisation, der Personalwirtschaft und des Haushalts, ist schließlich die Schaffung einer Stelle Oberregierungsrat/rätin A 14, von zwei Stellen Amtsrat/rätin A 12 und einer Stelle für Textverarbeitung erforderlich.

Ebenso wie beim Senatsamt für die Gleichstellung wird auch für die Stadtentwicklungsbehörde die Bereitstellung von Betreuungspersonal für den Einsatz von IuK-Technik im weiteren noch in Abstimmung mit dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst zu klären sein.

Die Stellen und sonstigen Haushaltsmittel sollen dem (wieder) einzurichtenden Einzelplan 5 zugeordnet werden.

2.4 Sachkosten

Für die Unterbringung der neuen Behörde mit einer Personalausstattung von etwa 160 Mitarbeitern/innen werden Büroräume mit voraussichtlich ca. 2800 m² Hauptnutzfläche (= 4300 m² Mietfläche) benötigt.

Wenn es nicht gelingt, diese Behörde in vorhandenen Räumen zusammenhängend unterzubringen, sind rund 2 Mio. *DM* Mieten bei einer Unterbringung in der Innenstadt oder der näheren Umgebung aufzuwenden. Dazu kommen rund 300 000 *DM* Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten. Diesem Aufwand stehen nach einer Modellrechnung Einsparungen durch die Aufgabe von Objekten von voraussichtlich 0,9 Mio. *DM* gegenüber. Dabei läßt sich derzeit nicht übersehen, ob es gelingt, entbehrliche Mietobjekte, an denen zum Teil langfristige Bindungen bestehen, zeitgerecht aufzugeben.

Einmalig entstehen Makler- und Umzugskosten sowie Kosten für zusätzliche Büroausstattung in einer noch nicht abschätzbaren Größenordnung.

Der Senat wird jedoch bemüht sein, eine zusammenhängende Unterbringung der Behörde baldmöglichst zu realisieren.

1991 werden für die Unterbringung des Gründungsstabes der neuen Behörde Räume und Ausstattung benötigt. Die hierfür erwarteten Kosten sind im einzelnen in Abschnitt 4.2 dieser Drucksache dargestellt.

Die Erstausrüstung des Gründungsstabes mit IuK-Technik soll aus Mitteln des Globalfonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Senatskanzlei

Aus stellentechnischen Gründen ist es erforderlich, daß in der Senatskanzlei eine Angestelltenstelle Sonderarbeitsvertrag mit den Bezügen B 6 in eine Beamtenstelle Senatsdirektor/in B 6 umgewandelt wird.

4. Kostenübersicht

4.1 Senatsamt für die Gleichstellung

Für die Behördenleitung und den Intendantzbereich des neuen Senatsamts sind im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Leitstelle zur Gleichstellung der Frau aus der Senatskanzlei und der Gründung eines Frauenressorts in der Organisationsform eines Senatsamts sofort nachstehend aufgeführte Stellen erforderlich, wobei die Endausstattung des Senatsamts für die Gleichstellung einer durch die Frauensensorin zu erarbeitenden Konzeption und den Anträgen des Senats bei den Stellenplanberatungen 1992 vorbehalten bleibt.

Stellen	Jahreskosten	
	1992	1991 (ab 1. 7.)
— in tausend <i>DM</i> —		
Einzelplan 1.3	— in tausend <i>DM</i> —	
1 Senatsdirektor/in B 4	122,0	
1 Regierungsrat/rätin	58,1	
2 Angestelltenstellen IIa	152,6	
1 Regierungsamtmann/frau	50,5	
2 Büroangestellte(r) Vb	106,6	
1 Büroangestellte(r) Vc	49,0	
1 Büroangestellte(r) VIb	45,7	
1 Angest. f. Textverarb. IX b/VII	43,1	
(Kosten gem. geltender Tabelle:)	627,6	313,8
(zuzüglich 6 % lineare Anpassung:)	665,3	332,6

Neben den zusätzlichen Personalausgaben sind laufende Sach- und Fachausgaben von schätzungsweise 470 000 *DM* p.a. erforderlich.

Für 1991 werden voraussichtlich noch folgende Mittel benötigt:

Mieten (2. Jahreshälfte)	180 000 <i>DM</i>
Maklercourtage	41 000 <i>DM</i>
Bewirtschaftung und Unterhaltung (2. Jahreshälfte)	35 000 <i>DM</i>
Umzugskosten	20 000 <i>DM</i>
Büroausstattung (Ergänzung)	100 000 <i>DM</i>
Allgemeiner Geschäftsbedarf	20 000 <i>DM</i>
Telefon-Einrichtung	100 000 <i>DM</i>
Kosten insgesamt	496 000 <i>DM</i>

4.2 Stadtentwicklungsbehörde

Für den Gründungsstab der neuen Stadtentwicklungsbehörde sind folgende zusätzliche Stellen erforderlich:

Stellen	Jahreskosten	
	1992	1991 (ab 1. 7.)
— in tausend <i>DM</i> —		
Einzelplan 5	— in tausend <i>DM</i> —	
1 Baudirektor/in A 15	81,6	
1 Oberregierungsrat/rätin A 14	69,9	
1 Regierungsrat/rätin A 13	58,1	
1 Baurat/rätin A 13	58,1	
2 Amtsrat/rätin A 12	120,2	
1 Angest. f. Textverarb. IX b/VII	43,1	
(Kosten gem. geltender Tabelle:)	431,0	215,5
(zuzüglich 6 % lineare Anpassung:)	456,9	228,4

Falls eine Unterbringung der Behörden in eigenen Räumen nicht gelingt, ist mindestens mit laufendem Miet- und Bewirtschaftungsaufwand bis zu 1,4 Mio. *DM* jährlich zusätzlich zu rechnen. Die übrigen zusätzlichen Sach- und Fachausgaben lassen sich noch nicht quantifizieren.

Für 1991 werden folgende Kosten für den Gründungsstab geschätzt:

Mieten (hier nur 2. Jahreshälfte)	132 000 <i>DM</i>
Bewirtschaftung und Unterhaltung (hier nur 2. Jahreshälfte)	26 000 <i>DM</i>
Maklercourtage	30 000 <i>DM</i>
Ausstattung	85 000 <i>DM</i>
Telefon-Anlage	55 000 <i>DM</i>
Allgemeiner Geschäftsbedarf (2. Jahreshälfte)	10 000 <i>DM</i>
Kosten insgesamt	338 000 <i>DM</i>

5. Antrag

Der Senat beantragt, indem er diesen Antrag als dringlich bezeichnet, die Bürgerschaft wolle beschließen:

5.1 Änderung des Verwaltungsbehördengesetzes

Das anliegende Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden.

5.2 Haushaltsplan 1991

5.2.1 Im Haushaltsplan 1991 werden folgende Einzelpläne neu eingerichtet:

- Einzelplan 1.3
(Senatsamt für die Gleichstellung)
- Einzelplan 5
(Stadtentwicklungsbehörde)

5.2.2 Sach- und Fachausgaben sowie Investitionen

— Im Einzelplan 1.3, „Senatsamt für die Gleichstellung“, werden im neuen gleichlautenden Kapitel 1800 folgende Titel neu eingerichtet:

- Kontenrahmen für Sachausgaben KRS
511.99 „Geschäftsbedarf“ mit einem
Ansatz von 20 000 *DM*

515.99 „Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung“ mit einem Ansatz von	100 000 DM
517.99 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ mit einem Ansatz von	35 000 DM
518.99 „Mieten und Pachten“ mit einem Ansatz von	221 000 DM
539.99 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ mit einem Ansatz von	20 000 DM
• 518.01 „Anmietung eines Gebäudes für die Unterbringung des Senatsamts“ mit einer Verpflichtungsermächtigung von	300 000 DM
— Im Einzelplan 5, „Stadtentwicklungsbehörde“, werden im neuen Kapitel 5000, „Allgemeine Verwaltung“, folgende Titel neu eingerichtet:	
• Kontenrahmen für Sachausgaben KRS	
511.99 „Geschäftsbedarf“ mit einem Ansatz von	10 000 DM
515.99 „Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung“ mit einem Ansatz von	85 000 DM
517.99 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ mit einem Ansatz von	26 000 DM
518.99 „Mieten und Pachten“ mit einem Ansatz von	162 000 DM
• 518.01 „Anmietung eines Gebäudes für die Unterbringung der neuen Stadtentwicklungsbehörde“ mit einer Verpflichtungsermächtigung von	2 000 000 DM
— Im Einzelplan 6, „Baubehörde“, wird der Ansatz beim Titel 6200.799.94, „Bau von Fernsprechanlagen“, erhöht um	
	155 000 DM
5.2.3	
Der Ansatz des Titels 9700.461.01, „Zentral veranschlagte Personalausgaben“, wird erhöht um	561 000 DM

5.3 Stellplan 1991

5.3.1 Im Stellenplan 1991 werden folgende Stellen geschaffen:

- Einzelplan 1.3
(Senatsamt für die Gleichstellung)
- 1 Senatsdirektor/in B 4
 - 1 Regierungsrat/rätin A 13
 - 2 Angestelltenstellen IIa
 - 1 Regierungsamtmann/frau A 11
 - 2 Büroangestellte(r) Vb
 - 1 Büroangestellte(r) Vc
 - 1 Büroangestellte(r) VIb
 - 1 Angest. für Textverarbeitung IXb/VII

- Einzelplan 5
(Stadtentwicklungsbehörde)
- 1 Baudirektor/in A 15
 - 1 Oberregierungsrat/rätin A 14
 - 1 Regierungsrat/rätin A 13
 - 1 Baurat/rätin A 13
 - 2 Amtsrat/rätin A 12
 - 1 Angest. für Textverarbeitung IXb/VII

5.4 Veränderungen im Stellenplan 1991

Einzelplan 1.1
Umwandlung einer Angestelltenstelle Sonderdienstvertrag mit den Bezügen B 6 in eine Beamtenstelle B 6.

5.4.1
Aus dem Einzelplan 6 Kapitel 6200 (Hochbauamt) werden eine Stelle Erster Baudirektor B 6 und eine Stelle Büroangestellter VIb in den Einzelplan 5 (Stadtentwicklungsbehörde) verlagert. Der an der erstgenannten Stelle ausgebrachte Haushaltsvermerk „ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers in B 4“ wird aufgehoben.

5.5 Deckung

Zur Deckung der Nachforderungen wird der Ansatz des Titels 9590.682.10, „Zuschuß an die Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH zum Verlustausgleich“, um 1 395 000 DM herabgesetzt.

**Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden**

Vom

Einziger Artikel

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 20. Februar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde
2. die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
3. die Behörde für Wissenschaft und Forschung
4. die Kulturbehörde
5. die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
6. die Stadtentwicklungsbehörde
7. die Baubehörde
8. die Wirtschaftsbehörde
9. die Behörde für Inneres
10. die Umweltbehörde
11. die Finanzbehörde.“